

## **Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2005 (GVOBl. M-V S. 97), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **13. April 2005** und angezeigt beim Landkreises MST am **31. Mai 2005** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Sponholz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVOBl. 2004 S. 2), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Obere Havel / Obere Tollense“ aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2**

#### **Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

- (4) Der zu berechnende Gebührenggegenstand schließt die Grundstücke (Flurstücke) in der Gemarkung Warlin:  
- Flur 1 gesamt  
- Flur 2 mit den Flurstücken 1/3 – 15/4, 17 - 22/4,  
28 – 93, 144  
- Flur 7 gesamt  
- Flur 8 gesamt
- sowie die gesamte  
Gemarkung Sponholz :  
- Flur 1 gesamt  
- Flur 2 gesamt  
- Flur 3 gesamt  
- Flur 4 gesamt  
- Flur 5 gesamt  
- Flur 6 gesamt  
- Flur 7 gesamt  
- Flur 8 gesamt  
- Flur 9 gesamt
- mit ein.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 und 3 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude – und Freiflächen“ sowie „Gärten“ („BAL-Flächen“) bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> wird mit einem Festbetrag von 3,50 € berechnet.
  - für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter der über die Nutzungsgröße von 1.000 m<sup>2</sup> steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart das sind z.B.:
  - Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung („ALG-Flächen“)
- werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,000838 € berechnet.

**Formel: Euro-Betrag : Gesamtquadratmeterfläche der Gemeinde = Quadratmeterpreis**

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 4

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.  
Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.  
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegten Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7

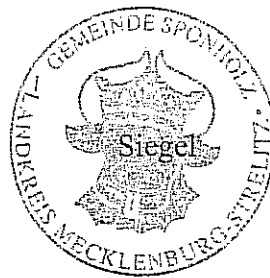
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Sponholz vom 10.09.2003 zuletzt geändert am 31.03.2004 und der Gemeinde Warlin vom 13.08.2003 außer Kraft.

beschlossen am	: 13.04.2005
angezeigt beim Landkreis MST am	: 31.05.2005
ausgefertigt am	: 03.06.2005
veröffentlicht am	: 17.07.2005

Schult  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsfrist- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, öffentlich bekanntzumachen.

Gebührenkalkulation als Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von  
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverband (WBV)  
„Obere Havel / Obere Tollense“

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid 2005 des Wasser- und Bodenverbandes  
„Obere Havel / Obere Tollense“

**Zu § 3 Absatz 2**

Gesamtfläche der Gemeinde Sponholz laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes  
„Obere Havel / Obere Tollense“

*15.218.495 m<sup>2</sup>*

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer  
Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer II. Ordnung in m/ha dieser  
Fläche ergibt.

Im Verbandsgebiet werden einheitliche Beitragsklassen gebildet.

Die Gemeinde Sponholz ist laut Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel /  
Obere Tollense“ in der Beitragsklasse 3 mit einer Beitragseinheit / ha (BE) von 1,75.

Um die Beitragseinheiten für die Gemeinde zu errechnen muss man die Zu- und  
Abschläge, die durch den WBV in der Satzung festgelegt worden sind berücksichtigen.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus  
den Angaben des Liegenschaftskatasters.

- Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem  
Zuschlag zur Beitragseinheit belegt:
- Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen,  
erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

15.218.495 m<sup>2</sup> (Fläche der Gemeinde)  
- 690.307 m<sup>2</sup> (dingliche Mitglieder)  
= 14.528.188 m<sup>2</sup> = 1.452.8188 ha (Fläche der Gemeinde ohne dingliche  
Mitglieder)

1.452,8188 ha (Fläche der Gemeinde)  
+ 76,85 BE (Zuschläge)  
- 247,39 BE (Abschläge)  
= 1.282,2788 BE (Beitragseinheiten)

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit den Beitragseinheiten der Gemeinde und dem  
Faktor, (der durch die Einteilung in die Beitragsklasse ermittelt worden ist) die  
Gesamtbeitragseinheit.

1.282,28 BE            x            1,75 (Faktor)            = 2.243,99 BE

Die berechnete Gesamtbeitragseinheit multipliziert mit dem Hebesatz (festgelegt vom WBV Obere Havel/Obere Tollense) ergibt den wie folgt zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband.

$$2.243,99 \text{ BE} \quad \times \quad 6,01 \text{ € (Hebesatz)} \quad = \underline{\underline{13.486,38 \text{ €}}}$$

Der Hebesatz wurde vom Wasser – und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ festgelegt.

Die Refinanzierung des Gesamtbetrages erfolgt durch die Umverlegung auf die Gesamtfläche der Gemeinde.

Dabei werden alle Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude – und Freiflächen“ einschließlich „Gärten“ bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> mit einem Festbetrag von 3,50 € pro Jahr berechnet.

Jeder weitere angefangene Quadratmeter der über die Nutzungsgröße von 1.000 m<sup>2</sup> steigt, sowie alle Flurstücke mit einer anderen Nutzungsart das sind z.B.:

- Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung  
(laut Liegenschaftskataster)

werden mit einen Quadratmeterpreis von 0,000838 € berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich aus dem Gesamtbetrag den die Gemeinde an den WBV zu zahlen hat, abzüglich der Summe von 438 Flurstücken mal 3,50 €. Die flächenmäßige Größe dieser Flurstücke beträgt 269.257 m<sup>2</sup>.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 11.953,38 € wird durch die Restfläche von 14.258.503 m<sup>2</sup> dividiert.

**Änderungen werden gemäß § 5 Absatz 2 durchgeführt.**